



Merkblatt „Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern“

Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume mit entsprechend guten Übersichtsverhältnissen, sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden aufgefordert, die Bäume, Sträucher, Hecken und Einfriedungen, welche in den Strassen bzw. Gehweg hineinragen zurück zu schneiden. Der Rückschnitt hat jeweils bis Ende Mai und Ende November, jederzeit aber auch auf Bedarf, zu erfolgen.

Dabei ist das Merkblatt vom Kanton „Sicht an Knoten und Ausfahrten“ zu beachten.

Warum sollen Zäune, Mauern, Hecken und dergleichen einen Strassenabstand von mindestens 0.50 m aufweisen?

Auf schmalen Strassen kann es beim Kreuzen von Fahrzeugen zu Problemen oder gar zu Unfällen kommen, da gerade für Zweiradfahrende der notwendige Freiraum für den Lenker über dem Strassenrand fehlt. Fährt ein PW oder LWK aufgrund einer Kreuzungssituation direkt am Strassenrand, so ragt sein Aussenspiegel in die 50 cm. Zudem fallen im Winter Schneemaden an, welche im seitlichen Bereich der Strasse deponiert werden müssen. Gemäss § 111 BauG wurde wohl auch unter Anbetracht dieser Gefahrenpotentiale ein Abstand für Einfriedungen und einzelne Bäume von 60 cm festgelegt. Liegenschaftsbesitzer, welche die Abstandsvorschriften von 60 cm mit Zäunen usw. nicht einhalten, können strafrechtlich belangt werden, falls sich ein Unfall ereignet.

Freihaltung Sichtzonen

Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 80 cm und 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone mit einem Abstand von mindestens 60 cm ab Fahrbahnrand zugelassen.

Wieso sind die Sichtzonen so wichtig?

Sehen und gesehen werden, dieses Motto gilt für viele Situationen im Verkehrsgeschehen. Nur wenn bei Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse gewährleistet sind, können alle Verkehrsteilnehmer einander rechtzeitig erblicken und einschätzen. Auf Gemeindestrassen gilt die Faustregel, dass bei einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf Einmündungen eine beidseitige Sichtweite von 50 m gewährleistet sein muss. Dieser Blickwinkel soll bei einer Distanz von 2.50 m zur imaginären Wartelinie möglich sein. Zäune, Mauern, Hecken und Bäume dürfen nicht in diesen sichtfreien Raum ragen.

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr spielt für die Verkehrssicherheit eine wichtige Rolle. In diesem Sinne bitten wir Sie, Ihre Verantwortung wahr zu nehmen und die Gartenanlagen regelmässig auf die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen und des Lichtraumprofils zu überprüfen und die notwendigen Schritte einzuleiten. Damit erhöhen Sie die Verkehrssicherheit auf den Strassen, Trottoirs usw. nicht zuletzt auch zu Ihren Gunsten (Haftungsansprüche). Kommen die Grundeigentümer ihrer Pflicht nicht nach, kann der Gemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des betreffenden Grundeigentümers ausführen lassen.